

Glaubensbewahrung unablässig bekämpfen? Muß es nicht für Leute an der Kurie, die ihre Verantwortung ernst nehmen, sehr schmerzhaft sein, wenn man ihnen immer wieder nur Unkenntnis und Rückständigkeit vorwirft? Ein „Mann von Welt“, der Sie doch sind und der mit den Mitteln der modernen Welt — ich denke z. B. an die Kommunikationsmittel — umzugehen versteht, sollte, selbst wenn er darunter zu leiden hat, auch einmal versuchen, sich in die Situation der Kurie zu versetzen, die in der gegenwärtigen Situation nicht anders handeln kann, als sie handelt.

Die Glaubenskongregation hat ihre Aufgabe, den Glauben zu schützen, erfüllt; weder Papst noch Bischöfe noch deren Organe als solche haben die Aufgabe, Theologie zu treiben. Daher kann man von der Kongregation in der gegenwärtigen Stunde nichts anderes als „die Wiederholung bereits bekannter lehramtlicher Sätze“ (HK, a. a. O., 423) erwarten. Die Erklärung hat „hinsichtlich der geschichtlichen Bedingtheit“ der Formulierung des Kerygma das gesagt, was sie in der gegenwärtigen Stunde der geschichtlich-evolutiven Glaubenserkenntnis *sicher* sagen konnte, „daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in einer unvollkom-

menen, jedoch nicht falschen Weise ausgedrückt wird und dann später, wenn man sie in größerem Zusammenhang mit den übrigen Glaubenswahrheiten oder menschlichen Erkenntnissen betrachtet, vollständiger oder vollkommener ausgesagt wird“ (HK, a. a. O., 418). Weitergehende Differenzierung der Fragestellung, auch mein Diskussionsbeitrag, muß sine ira et studio von den Theologen noch bedacht werden. Voraussetzung ist freilich, daß Theologen (und Bischöfe zu ihrer Information!) das sachgemäß zur Kenntnis nehmen, was von kirchlichen Theologen auch anderer Couleur geäußert wird. Hier scheint mir aber einiges im Argen zu liegen! Beweise könnten gerne nachgeliefert werden.

In freundschaftlich-kollegialer Verbundenheit
Ihr *Adolf Kolping*

¹ Irrtümer über die Kirche? Eine Dokumentation zur Erklärung der Glaubenskongregation vom 5. Juli (HK, August 1973, 416—421).
² H. Küng, Unfehlbar? Eine Anfrage, Zürich etc. 1970. ³ H. Küng (Hrsg.), Fehlbar? Eine Bilanz, Zürich etc. 1973, hier: 9. ⁴ A. Kolping, Unfehlbar? Eine Antwort, Bergen-Enkheim 1971.

Kurzinformationen

Am 19. Oktober 1973 fand im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) die Gründung des Maximilian-Kolbe-Werkes statt. Damit wurde ein Anliegen verwirklicht, das auf Antrag von PAX CHRISTI bereits in der Entschließung der Vollversammlung des ZdK zum deutsch-polnischen Verhältnis vom 19. März 1971 angesprochen wurde. In der damals ohne Gegenstimmen angenommenen Entschließung hieß es diesbezüglich: „Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken unterstützt alle Bemühungen, die Entschädigung von Polen, die während des Krieges unter Mißachtung der Menschenrechte an ihrer Gesundheit erheblich geschädigt wurden, zu verbessern.“ Dem Kuratorium des neugegründeten Werkes gehören z. Zt. neben dem ZdK Vertreter jener 13 katholischen Verbände an, die als erste ihre Bereitschaft zur Gründung des Werkes bekundeten. Es sind dies folgende Gruppen: der Deutsche Caritasverband, PAX CHRISTI, der BdkJ, die Deutsche Franziskanische Gemeinschaft, die Gemeinschaft katholischer berufstätiger Frauen in Deutschland, die Gemeinschaft katholischer Männer Deutschlands, der Katholische Akademikerverband, die Katholische Arbeitnehmerbewegung, die Katholische deutsche Akademikerschaft, der Katholische deutsche Frauenbund, die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, das Kolpingwerk und das Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde. Zum Präsidenten des Maximilian-Kolbe-Werkes wurde einstimmig der ehemalige Präsident des ZdK (von 1968 bis 1972), *Albrecht Beckel*, Oberbürgermeister von Münster, gewählt. Stellvertreter sind der Präsident der Deutschen Sektion von PAX CHRISTI, Weihbischof *Georg Moser*, und der Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Prälat *Georg Hüßler*. Zum Geschäftsführer des Werkes wurde *Alfons Erb* (Freiburg) berufen.

Mit dem Maximilian-Kolbe-Werk wollen deutsche Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk beitragen. Insbesondere soll bedürftigen Polen, die während des Krieges unter Mißachtung der Menschenrechte Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, sowie deren Angehörigen zum Zeichen der Solidarität finanzielle Hilfe zukommen. Die Mitglieder des Maximilian-Kolbe-Werkes verpflichten sich durch festgesetzte Jahresmindestbeiträge (Verbände 600; Ortsvereinigungen, Pfarrgemeinden etc. 300 und Einzelpersonen 50 DM) und Werbung für Spenden das Werk finanziell zu unterstützen. Am 2. November 1973 rief ZdK-Präsident *Bernhard Vogel* in seinem Lagebericht vor der Vollversammlung dazu auf, dem Werk eine breite Unterstützung zu sichern. Neben den schon im Kuratorium vertretenen 13 katholischen Verbänden sollten auch alle anderen in der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände zusammengeschlossenen Vereinigungen sowie die Diözesanräte bis hin zu den Pfarrgemeinden überlegen, wie sie dieses Werk fördern können. Vogel erinnerte daran, daß die deutschen Katholiken mit ihren Werken *Miserior* und *Adveniat* bereits vor einem Jahrzehnt für die Menschen in den unterentwickelten Ländern der Dritten Welt ein Zeichen gesetzt haben. Um so mehr sei es an der Zeit, die Menschen zu unterstützen, die in einem uns in vielfacher Beziehung nahestehenden Nachbarland Opfer des nationalsozialistischen Regimes geworden sind.

Die Dritte katholisch-lutherisch-reformierte Theologenkongferenz über die Ehe tagte vom 22. bis 27. 10. 73 in Basel und endete mit einer Meinungsverschiedenheit über das gestellte Thema: die Unauflöslichkeit der Ehe (epd. 30. 10. 73; Osservatore Romano, 1. 11. 73). Vertreten waren das Sekretariat für

die Einheit der Christen u. a. durch dessen Sekretär, *Charles Moeller* und die Glaubenskongregation durch *Joseph Tomko*, der Lutherische Weltbund durch Pfarrer *Harding Meyer*, Straßburg, der Reformierte Weltbund durch den Sekretär der theologischen Abteilung, *R. Smith*, Genf. Auf der Ersten Konferenz in Straßburg 1971 wurde die Ehe in der gegenwärtigen psychologischen, soziologischen und religiösen Situation durchleuchtet, auf der Zweiten Tagung 1972 in Madrid stand ihre Sakramentalität zur Diskussion. Diesmal wurde die im Grundsatz gemeinsam vertretene prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe mit der Tatsache ihres Scheiterns in vielen Fällen konfrontiert. Zumal die protestantischen Teilnehmer drängten dazu, sich dem Problem der Scheidung und der Wiederverheiratung zu stellen. Das Kommuniké verlautet: „Die Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage erwiesen sich als so tief, daß beschlossen wurde, sie im nächsten Jahr auf einer Vierten Begegnung in Straßburg erneut zu behandeln.“ Eine Fünfte Konferenz soll 1975 der konfessionsverschiedenen Ehe gewidmet sein. Es fällt auf, daß die vom „Osservatore Romano“ veröffentlichte vollständige Liste der Teilnehmer zwar eine Frau, *Jaqueline Stuyt* (London) von der Weltorganisation katholischer Frauen aufweist, aber keinen der bekannten Moraltheologen, die bereits in ihren Veröffentlichungen über einer Scheidung von Ehen nachgedacht haben. Die katholische Position wurde auch von Moeller nach den Normen des Kanonischen Rechts vertreten. Die Vierte Tagung scheint einer Öffnung des Gesprächs zu dienen, denn ihre Themen lauten: 1. „Das Verhältnis von Schrift und Gesetz in der christlichen Ehe“ und 2. „Ist die Unauflöslichkeit absolut?“

Die Tagung der Generalsynode der VELKD in Travemünde (21. bis 25. 10. 73) brachte dank verschiedener Führung ihres leitenden Bischofs *H. O. Wölber* (Hamburg) die Beratungen zur „Leuenberger Konkordie“ (LK) zum Abschluß. Entgegen Warnungen des bayerischen Landesbischofs *Dietzfelbinger* empfahl ein Mehrheitsbeschluß der Synodalen den Mitgliedskirchen die Annahme (epd 24./26. 10. 73). Danach sind die von der Generalsynode im Oktober 72 angeregten Textänderungen der Konkordie berücksichtigt worden (HK, Januar 1972, 19 f. und April 1973, 220 f.). Nun ergebe sich, daß „Kirchengemeinschaft“ nicht gleich „Kirche Jesu Christi“ sei, sondern eine von Menschen gestaltete Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen, die der „wahren Einheit der Kirche“ dient (vgl. CA VII). Die LK lasse „die verpflichtenden Bekenntnisse in den einzelnen Kirchen unangetastet“ und verstehe sich selbst „nicht als ein neues Bekenntnis“. Sie kann „weder als übergeordnetes Bekenntnis noch als hermeneutischer Schlüssel der Bekenntnisse verstanden werden“. Die Konkordie soll wirksam werden, sobald alle beteiligten Kirchen ihre Zustimmung beim ÖRK in Genf hinterlegt haben. Ihre Einführung sei „kein Gewissenszwang für den Dienst der Verkündigung“, sondern sichere allen Gemeindegliedern Freiheit. Trotz Annahme der LK ist „die tiefe Abneigung gegen theologische und politische Entwicklung geblieben“ (D.A.S. 28. 10. 73). Eine eigene Entschließung forderte die Weiterführung des Gesprächs mit der römisch-katholischen Kirche, nachdem *Dietzfelbinger* das Dokument „*Mysterium Ecclesiae*“ positiv beurteilt hatte: es fordere dazu heraus, den unter „Kirche und Unfehlbarkeit“ aufgeworfenen Fragen „auch bei uns sehr verantwortlich nachzugehen“, um den Gläubigen Gewißheit zu geben, daß das Wort der Kirche kein „unverbindliches Gerede“ sei (epd 24. 10. 73). Anerkennung erhielt die katholische Lutherforschung. Die Kritik am Weltkirchenrat war um so stärker, Bischof *Wölber* sagte u. a.: „*Ph. Potter*

täuscht sich über das Ausmaß der Divergenzen“. Auch das Abstandnehmen der Kurie in „*Mysterium Ecclesiae*“ sei nicht nur „in bedauerlicher Defensive begründet, sondern auch im Weg des Ökumenischen Rates und seiner sozio-theologischen Entwicklung“. Summa: alle Diskussionen erwiesen, „daß die VELKD noch immer um ihr Selbstverständnis kämpft“ (D.A.S., s. o.).

Das „Christliche Institut“ in Johannesburg muß erneut um seine Existenz bangen. Nachdem sein Leiter, *C. F. Beyers-Naudé*, und die Mitarbeiter *Brian Brown*, *Theo Kotze*, *Roelf Meyer* und *Jane E. Phakathi* in den vergangenen Wochen bereits verstärkten Schikanen ausgesetzt waren und ein leitender afrikanischer Mitarbeiter ausgewiesen worden ist, sollen jetzt alle Mitglieder des Instituts vor Gericht gestellt werden, weil sie sich weigerten, vor der sog. Schlebusch-Kommission auszusagen. Diese parlamentarische Kommission ist seit Frühjahr damit beschäftigt, „alle Institute und Vereinigungen, die sich in kritisch-konstruktiver Weise mit der Regierungspolitik der ‚getrennten Entwicklung‘ auseinandersetzen, in einem von ihm selbst festgelegten Verfahrensmodus unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu untersuchen und zu beurteilen“. So formulierte es der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof *D. Helmut Claß*, in einem Solidaritätsbrief an *Beyers-Naudé* (epd 8. 11. 73), in dem ferner auf die Unvereinbarkeit eines solchen Verfahrens mit rechtsstaatlichen Grundsätzen hingewiesen und die Forderung unterstützt wird, „daß die gegen das Christliche Institut erhobenen Vorwürfe von einem ordentlichen Gericht in einem öffentlichen Verfahren geklärt werden“. Angesichts der vielfältigen Verbindungen der Christen, Kirchen und Missionen der Bundesrepublik mit Südafrika und mit dem Institut, „das sich in vorbildlicher Weise in den Dienst der Versöhnung zwischen den Rassen gestellt hat“, sah sich der Ratsvorsitzende verpflichtet, auf die Vorgänge in Südafrika auch in der Bundesrepublik aufmerksam zu machen. Auch die in Wuppertal tagende Hauptversammlung der Vereinigten Evangelischen Mission nahm den drohenden Prozeß zum Anlaß, um in einer Kanzelankündigung am 11. November auf die Situation des Institutes aufmerksam zu machen (epd, 9. 11. 73). In der Verlautbarung hieß es u. a., daß eine Beendigung der Arbeit des Institutes den „Abbruch eines weiteren Brückenkopfes für die Verständigung zwischen Schwarzen und Weißen bedeuten und damit eine weitere Verschärfung der Krisensituation des Landes mit sich bringen“ würde. Außer dem Christlichen Institut sollen auch Studenten- und Arbeiterorganisationen sowie einzelne Presseorgane, die Kritik an der Apartheid-Politik geübt haben, überprüft werden. Die katholische Bischofskonferenz Südafrikas veröffentlichte nach ihrer Konferenz am 25. Oktober in Pretoria eine sehr scharfe Stellungnahme gegen das Vorgehen der Kommission, die zu einer „tiefen Angst“ unter der Bevölkerung geführt habe. Wenn der Protest in einer Gesellschaft allgemein verbreitet sei, müsse man nach den Gründen suchen. Die Verletzung des Rechts gebe zu größerer Besorgnis Anlaß. Als erstes müsse die Schlebusch-Kommission abgesetzt werden (DIA, 7. 11. 73).

Der zentrale Laienrat (Magless al-Milli) des koptischen Patriarchats von Alexandrien (Ägypten und Sudan), der in den Monaten Juni—Juli auf Pfarrei-, Diözesan- und Patriarchats-ebene neu gewählt wurde, läßt Zeichen eines konstruktiven Wandels dieses innerhalb der ägyptischen Kopten seit Jahrzehnten heftig umstrittenen Gremiums erkennen. Damit wurden die kaum verhüllten Absichten der ägyptischen Obrigkeit

bei der Ende 1972 erfolgten Ausschreibung der Neuwahlen durchkreuzt, dem für die islamischen Machthaber in Kairo immer unbequemen *Schenuda III.* innerkirchliche Schwierigkeiten zu bereiten und ihn vielleicht sogar zur Abdankung zu nötigen. Der erste „Rat der Nation“ war 1874 gewählt worden, um der einflußreichen koptischen Laienschaft die Mitsprache an der kirchlichen Vermögensverwaltung zu sichern. Der erste „Rat“ setzte sich aus zwölf ordentlichen und ebenso vielen außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Durch einen Erlaß des Khediven (des türkischen Vizekönigs von Ägypten) von 1883 wurde dessen Zuständigkeit auf alle Ehe-, Scheidungs- und Adoptionsangelegenheiten, die Kontrolle des koptischen Schulwesens und der theologischen Seminare und auf die gesamten karitativen Aktivitäten des Patriarchats ausgedehnt. Außerdem erhielt der Laienrat das Recht zur Nominierung von vier koptischen Prälaten als „Patriarchats-Assistenten“. Unter der Regierung Abdel Nassers, mit dem der Vorgänger Schenudas, Kyrillos VI., eng befreundet war, wurden die Mitglieder des Rates von Staats wegen ernannt. Als 1960 die koptischen kirchlichen und klösterlichen Vermögenswerte dem islamischen Ministerium für die Auqaf (Mehrzahl von Waqf — religiöse Stiftung) als eigene Abteilung unterstellt wurden, blieb dem Gremium nur noch ein bescheidener Spielraum in der Verwaltung des koptischen Schulwesens und bei kirchlichen Bauvorhaben. Bei der Wahl Schenudas hatte der Rat kaum eine Rolle gespielt. Der energische und fromme neue Patriarch, der noch 1971 in Wien das Tor zum Katholizismus öffnete und im Herbst 1972 auf einer Rundreise zu den orthodoxen Kirchenführern von Moskau bis Istanbul die Annäherung der koptischen an die byzantinische Orthodoxie einleitete, schien auch vorerst auf die Unterstützung der Laienräte völlig verzichten zu können. Dasselbe Jahr 1972 brachte den ägyptischen Kopten aber auch im Gefolge der Annäherung Kairo an das rigoristisch-islamische Libyen und der unverhohlenen Sympathien des Nasser-Nachfolgers *Anwar as-Sadat* für die extremistische Reformbewegung der Muslim-Brüder die Feuertaufe der brennenden Kirchen in Alexandria, Damanhur und im November 1972 sogar in Chanka an der Bannmeile der Hauptstadt. Das mannhafte Eintreten Schenudas III., der schon Ostern 1972 zum Unterschied von seinen Vorgängern den üblichen antisemitischen Hirtenbrief verweigert hatte, für seine verfolgten Gläubigen ließ ihn den ägyptischen Machthabern unbequem werden. Zudem hatte der russenfeindliche Kriegsminister *Sadeq*, der 1971 entscheidend zur Wahl des Patriarchen, seines alten Kriegskameraden vom Palästinafeldzug 1948, beigetragen hatte, inzwischen seinen Abschied nehmen müssen. Vertreter der koptischen Laien im Kairoer Parlament erwiesen sich zum Unterschied von Schenuda III. als gefügige Werkzeuge der Sadat-Administration und stimmten für eine Resolution, die den Christen die ursprüngliche Verantwortung an den blutigen Zwischenfällen in die Schuhe schob, künftige Kirchenbauten strengen Beschränkungen unterwarf und Neuwahl des Magless al-Milli forderte. Bei diesen Neuwahlen hoffte der ägyptische Innenminister *Mamdub Salem* die vorerwähnten „gefügigen Werkzeuge“ einzuschleusen, die dann mit der Forderung nach dem Rücktritt Schenudas III. auftreten sollten. Die außenpolitische Misere Ägyptens im Nahostkonflikt machte dann aber doch einen Strich durch diese gefährlichen Pläne. Kairo glaubte Israel gegenüber nicht auf Unterstützung und Sympathien Moskaus und des Moskauer Patriarchats sowie des Israel sehr distanziert gegenüberstehenden vatikanischen Staatssekretariats verzichten zu können. Nach seiner Romreise im Mai 1973 (vgl.

HK, Juni 1973, 314) war der koptische Patriarch vollends ein wichtiger Faktor für Ägyptens psychologische Kriegsführung im Nahen Osten geworden. Unter dieser neuen Konstellation konnten die seit 1955 ersten Wahlen für den Rat in völliger Freiheit durchgeführt werden. Die Folge waren Verzögerungen, aber auch die Berufung von Persönlichkeiten, die frei vom alten laizistischen und nationalen Ballast zur Mitarbeit an Schenudas Programm bereit sind. Damit hat eine ursprünglich fehlgeleitete Institution zu ihrer eigentlichen Aufgabe gefunden, die koptischen Laien mit der und nicht gegen die Geistlichkeit zu führen.

Die christlichen Kirchen Südkoreas protestieren verstärkt gegen die Verletzung der Menschenrechte in ihrem Lande. Der Deutsche Evangelische Missions-Rat (DEMR) griff soeben (vgl. epd, 11. 10. 73) den mehrfach in den letzten Wochen ausgesprochenen Wunsch koreanischer Christen nach weltweiter ökumenischer Solidarität auf. Er wies in einem Beschluß auf die Unterdrückung von Menschen hin, „die aus religiösen, humanitären und politischen Gründen für die Menschenrechte in Korea eintreten“, jedoch „von einer Regierung, die sich auf demokratische Grundsätze beruft“, in zunehmendem Maße „unterdrückt und mundtot gemacht, sogar in Gefängnisse geworfen und physisch und psychisch bedroht werden“. Auch die Christen und Kirchen seien von all dem betroffen, „vor allem jene, die sich für die Bewohner der Slums einsetzen, die zu Hunderttausenden unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen“. Angesichts dieser auf „glaubwürdigen Informationen“ beruhenden Tatsachen bittet der DEMR die Christen in der Bundesrepublik, die Menschen Koreas in ihre Fürbitte einzuschließen. Dieser bereits Mitte September verabschiedete Beschluß wurde zusammen mit einem an den Weltkirchenrat gerichteten Brief des DEMR-Vorsitzenden, Bischof *Hans Heinrich Harms*, am 10. Oktober veröffentlicht. Auslösende Faktoren für den Beschluß waren wahrscheinlich die Veröffentlichung eines am 9. Juli 1973 von der in New York erscheinenden Zeitschrift „Christianity and Crisis“ (abgedruckt im „Ökumenischen Pressedienst, 2. 8. 73) verbreiteten „Manifestes Koreanischer Christen“ und die jüngsten Informationen über die Verhaftung von verschiedenen prominenten koreanischen Christen wegen angeblicher Umsturzpläne. Das nicht unterzeichnete Manifest, hinter dem jedoch wichtige Vertreter fast aller christlichen Gemeinschaften Südkoreas stehen sollen, wurde aus dem Lande herausgeschmuggelt und konnte bisher lediglich im Ausland publiziert werden. Es stellt einige der wenigen bekanntgewordenen Reaktionen christlicher Kreise auf die seit der Verhängung des Kriegsrechts im Oktober 1972 spürbaren diktatorischen Reglementierungen dar. Die Verfasser des Manifestes werfen der Regierung *Park Chung Hee* u. a. vor, ein System installiert zu haben, „das allein auf Gewalt und Drohung beruht“, das Gewissens- und Glaubensfreiheit unterdrückt, das das Volk „durch systematischen Betrug und Manipulierung der Information zu beherrschen versucht, das skrupellose Methoden gegen politische Gegner anwendet, die Wirtschaft korrumpiert und die Wiedervereinigungsverhandlungen mit dem Norden lediglich als Manöver im politischen Machtkampf betrachtet. Die koreanischen Christen werden aufgerufen, „zur Vorbereitung dieses Kampfes unsere christlichen Kirchen zu erneuern“ und sich, „wenn es nötig ist, wie unsere Ahnen auf das Martyrium vorzubereiten“. Von den Kirchen in aller Welt schließlich erbitten die Unterzeichner „Gebet und Solidarität“ und Bekräftigung der „gegenseitigen Verbundenheit durch Akte der Ermutigung und Unterstützung“. Die Verhaftung verschiedener prominenter Christen

erfolgte in erster Linie wegen deren sozialer Aktivitäten in den Slums und der Verteilung von Flugblättern. Offiziell wurden daraus von Regierungsseite Umsturzpläne konstruiert. Auffallend war, daß die Verhaftung erst lange nach den „Delikten“ vorgenommen wurde. Wahrscheinlich hatten sich die Behörden wegen des auch von Regierungsseite propagandistisch groß herausgestellten Evangelisationsfeldzuges von *Billy Graham* zunächst zurückgehalten. Billy Graham und Präsident Park Chung Hee lobten sich bei dieser Gelegenheit wiederholt gegenseitig wegen ihres antikommunistischen und demokratischen Einsatzes. Mittlerweile wurden drei der Inhaftierten wahrscheinlich wegen des Protestes aus dem Ausland gegen Kaution wieder freigelassen. Still geworden ist es in der

Öffentlichkeit von katholischer Seite. Dabei war Kardinal *Stephan Kim* der erste überhaupt, der wiederholt und unerbrochen seit Beginn des Kriegsrechts seine mahnende Stimme erhoben hat. Allerdings fand er nicht einmal unter allen Bischöfen die nötige Unterstützung. Von Regierungsseite bzw. vom Geheimdienst wird er seitdem unter Druck gesetzt bzw. bespitzelt. Dennoch sagte der unter mysteriösen Umständen kürzlich aus Japan entführte Oppositionspolitiker *Kim Dae Jung* kurz vor seiner Verschleppung in einem Interview noch aus, daß in den Kreisen der katholischen Kirche Südkoreas der Widerstand gegen das diktatorische Regime des Landes konzentriert sei. Von dieser Gruppe gehe die größte Hoffnung auf eine Änderung der Verhältnisse aus.

Bücher

AXEL FRHR. V. CAMPENHAUSEN: **Staatskirchenrecht.** Ein Leitfaden durch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften. Wilhelm Goldmann Verlag (= Das Wissenschaftliche Taschenbuch, Abt. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 39), München 1973. 295 S., 26.— DM.

Das Gebiet der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ist seit jeher ein Feld intensiver Auseinandersetzungen der verschiedenen, das geistige Leben einer Gesellschaft und eines Staates bestimmenden Kräfte. Nach einer längeren Periode relativer Ruhe rückt das Staat-Kirche-Verhältnis auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder mehr in den Mittelpunkt öffentlicher Erörterung. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß hier ein Experte ersten Grades erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik einen soliden systematischen Abriss des Staatskirchenrechts vorlegt. Der Verfasser ist Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht, an der Universität München und leitet zugleich das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland in München. Dieser Abriss des Staatskirchenrechts ist ein vorzügliches Beispiel dafür, daß es durchaus möglich ist, echte Wissenschaftlichkeit mit einem flüssigen und weltanschaulichen Stil zu verbinden. Die Darstellung gliedert sich in drei Abschnitte: Geschichtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts (15—58), Staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes (59—104) und Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (105—202). Die insgesamt 842 Anmerkungen, mit denen der Verfasser sein Werk befrachtet hat, und die dem wissenschaftlich Interessierten ein tieferes Eindringen in die Details der rechtlichen Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen, sind im Anschluß an den Text in fortlaufender Reihenfolge aufgeführt (201—270). Des weiteren findet der Leser auf den Seiten 271—288 eine repräsentative Literaturliste des gängigen Schrifttums aus den Zeitschriften zum Staatskirchenrecht. Den Ausführungen des Verfassers über das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Verbot der „Staatskirche“, die Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Konkordate und Kirchenverträge, das Kirchensteuerwesen und

schließlich auch seiner Gesamtbeurteilung des Staatskirchenmodells der Bundesrepublik Deutschland kann weitgehend zugestimmt werden. Wer sich nicht mit einem Denken in Schlagworten begnügt, sondern die Realität ins Auge faßt und das Staat-Kirche-Modell der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Gestaltungsformen des Staatskirchenrechts vergleicht, wird sich v. Campenhausen überzeugen lassen, daß die Institute des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland keine archaischen Relikte aus einer überholten Ära der Staatskirchenhoheit, sondern der Demokratie kongruente Realisierungsformen des Grundrechts der Religionsfreiheit der Staatsbürger und einer sachgerechten Kooperation zwischen Staat und Kirche darstellen, die die Existenz einer „freien Kirche im freien Staat“ ermöglichen und gewährleisten. Das gilt nicht zuletzt auch von der Einrichtung der Kirchensteuer und der Rechtsform der Kirchen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“.

LADISLAUS BOROS, **Über das christliche Beten.** Matthias-Grünwald-Verlag 1973. 166 S., 19.80 DM.

Das Buch eines Beters, eines betenden Theologen und Jesuiten, ist auch für gebildete Laien hilfreich. Es setzt Gebetsbemühungen voraus, es nennt die Voraussetzungen dafür und beschreibt verschiedene Gebetsweisen vom immerwährenden „Urgebet“ her (Röm 8, 26). Die Gebetserhellung über „die gute Meinung“ durchleuchtet deren landläufige Praxis ebenso kritisch wie die Reue. Das Gewicht der Gebetsanleitung liegt, stets auf Thomas von Aquin und Ignatius von Loyola zurückgreifend, auf der zeitgemäßen Erklärung der „letzten Dinge“, vor allem der Eucharistie mit einer Interpretation eucharistischer Frömmigkeit, die aus steriler Tradition und der Isolation des „Opfers“ herausführt. Laien werden am Kapitel „Weltfreudigkeit“ ihre Freude haben, z. B. an der grundsätzlichen Forderung, heute vor allem „intelligent zu sein“ und alle Begriffe der Verkündigung ehrlich zu überprüfen (S. 120 f.), da wir uns „keine geistige Mittelmäßigkeit“ leisten können, darum Reinigung des